

1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg“ vom 23.06.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371,375) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H., S. 631; ber. 2004, S. 140) und des § 8 des Bundesverfassungsgesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom _____ und mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen zuständigen Straßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 1 Nr. 3 Buchstabe d) der Landesverordnung vom 02.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 526) folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister - Fachdienst IV.1 - der Stadt Ahrensburg zu beantragen. Sie ist mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Ahrensburg zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Eine maßstabsgerechte Zeichnung
2. Eine Beschreibung, insbesondere über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt und ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor sowie zwei Wochen nach dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. Die Gesamtzahl der Werbeträger liegt im Ermessen der Stadt Ahrensburg (bis zu 100 Stück).
 2. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben und zur Wahl zugelassen sind. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
 3. Außerhalb von Wahlwerbungszeiten werden für Öffentlichkeitsarbeit der Parteien und deren Jugendverbänden nur eine geringe Anzahl (bis zu 20) von Stellschildern - höchstens 14 Tage - zugelassen.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteigesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.
3. Der bisherige § 5 wird § 6.
4. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

§ 7 Plakatierung, Stellschilder und darüberhinausgehende individuelle Werbung

- (1) Die Stadt ist bestrebt, mit Unternehmen Verträge abzuschließen mit dem Ziel, dass diese ihre an öffentlichen Straßen aufgestellten Werbeträgerflächen zum Aushang von individueller Werbung zur Verfügung stellen und hierfür ein standardisiertes Angebot vorgehalten wird.
- (2) Darüber hinaus ist Werbung über Plakate an hängenden oder stehenden Flächen unter den in § 3 Abs. 3 genannten Kriterien auf ein Minimum zu beschränken und im Innenstadtbereich aus städtebaulichen und baupfleglichen Belangen im Regelfall zu untersagen.
- (3) Zur Abstimmung mit dem Bau- und Planungsausschuss können Richtlinien zur Konkretisierung der in Abs. 2 genannten Grundzüge erlassen werden.

5. Der bisherige § 6 wird § 8, der bisherige § 7 wird § 9.
6. § 10 (bisher thematisch § 8) erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Erstattung von Mehrkosten

- (1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen Dritten verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), dürfen nur solche Bauunternehmen mit der Herstellung beauftragt werden, die sich gegenüber der Stadt verpflichtet haben, die Verkehrsflächen entsprechend der „Zusätzlichen technischen Vorschriften“ herzustellen. Wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst, sind die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung der Stadt zu erstatten. Die Stadt Ahrensburg kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (2) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz im Rahmen der Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
7. Der bisherige § 9 wird § 11.
 8. Es wird folgender § 12 neu eingefügt:

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung durch die Stadt Ahrensburg zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über
 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Gebührenerstattung) der/des Gebührenpflichtigen und
 2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden von / bei(m):

- Einwohnermeldeämtern
- der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Ahrensburg
- der Bauverwaltung der Stadt
- Gewerbeämtern
- Katasterämtern
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Die Zustimmung nach § 8 FStrG wurde mit Erlass des Straßenbauamtes Lübeck vom _____ erteilt.

Ahrensburg, _____

STADT AHRENSBURG
Der Bürgermeister

Michael Sarach

(L.S.)